

Rechtsverordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

zu Gunsten des

Zweckverbandes für Wasserversorgung

"Germersheimer Südgruppe", Sitz: Jockgrim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S.3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes -18.StrÄndG- vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04. März 1983 (GVBl.Nr. 5 Seite 31) wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

Abschnitt I

Festsetzung und Einteilung des Wasserschutzgebietes

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die durch den Zweckverband für Wasserversorgung "Germersheimer Südgruppe", Sitz: Jockgrim, für sein Verbandsgebiet sicherzustellen ist, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus 7 Tiefbrunnen, bezeichnet als Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:
- | | |
|----------------------|-------------|
| 3 Fassungsbereiche | (Zone I), |
| 1 Engere Schutzzone | (Zone II), |
| 1 Weitere Schutzzone | (Zone III). |

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1:2500 wie folgt dargestellt:

Blaue Umrandung	=	Zone I.
Grüne Umrandung	=	Zone II.
Rote Umrandung	=	Zone III.

Der vorbezeichnete Lageplan - mit den entsprechenden vom Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstraße am 23. Juni 1978 vorgenommenen Einzeichnungen - ist Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

- (3) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung sowie der vorbezeichnete maßgebende Lageplan wird zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Kuhardt in den Gewannen "Kellerwiesen", "Kochertswiesen", "Auwinkel", "Gensweide", "Kleine Hubwiesen", "Im Lerchenflug", "Im Rheinberg", "Im großen Brühl", "Im kleinen Brühl", sowie auf der Gemarkung Hördt in der Gewanne "Im Oberwald".
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) der Brunnen 1, 2, 3, 4 und 5 erstreckt sich insgesamt auf das Grundstück Pl.Nr.1193, Gemarkung Kuhardt, Gewanne "Kellerwiesen".
- (3) Der Fassungsbereich (Zone I) des Brunnens 6 hat eine quadratische Form mit Seitenlängen von 20 m um den im Mittelpunkt liegenden Brunnen. Der Ost- und Westrand verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen. Der Fassungsbereich erstreckt sich über Teile der Grundstücke Pl.Nr.: 1155/3, 1156 und 1157, Gemarkung Kuhardt, Gewanne "Im großen Brühl".
- (4) Der Fassungsbereich (Zone I) des Brunnens 7 hat eine quadratische Form mit Seitenlängen von 20 m um den im Mittelpunkt liegenden Brunnen. Ost- und Westrand verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen. Der Fassungsbereich erstreckt sich über Teile der Grundstücke Pl.Nr.: 1158, 1160 und 1162, Gemarkung Kuhardt, Gewanne "Im großen Brühl".
- (5) Die Grenze der Engeren Schutzzone (Zone II) verlaufen wie folgt:

Beginnend an der westlichsten Ecke des Grundstückes Pl.Nr. 1193 (Fassungsbereich für die Brunnen 1 - 5) in Westrichtung über einen Weg zu Südostecke des Grundstückes Pl.Nr. 1155/2, dann in Nordwestrichtung dem Nordostrand des Weges mit der Pl.Nr. 1150 folgend zum Grundstück Pl.Nr. 1102; weiter nach Nordwesten und anschließend nach Nordosten, das Grundstück Pl.-Nr. 1102 einschließend, zur Waldgrenze und zur Grenze zwischen den Gemarkungen Kuhardt und Hördt. Dann

nach Nordosten, der hier beginnenden Waldabteilungslinie folgend, durch den Oberwald bis zu einem Graben, der hier der Waldgrenze entlang verläuft. Von hier in Südost- fast Südrichtung, dem Westrand des Grabens und anschließend dem Westrand des Grundstückes Pl.-Nr. 2719 entlang, zu einem weiteren Graben und zur Grenze zwischen den Gemarkungen Kuhardt und Hördt. Dann über den Graben und dem Südostrand desselben nach Südwesten entlang. Anschließend geradlinig nach Südosten durch den Wald zur Nordostecke des Grundstückes Pl.Nr, 1206 1/3; dem Nordostrand dieses Grundstückes und dem Nordostrand eines Weges entlang zum Grundstück mit der Pl.Nr. 1217/7. Dessen Nordostrand in gleicher Richtung weiter zum Weg mit der Pl.Nr. 1217/3 in der Gewanne "Auwinkel". Anschließend dem Nordrand des Weges, der in Nordwestrichtung verläuft, nach Westen entlang bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Pl.Nr. 1217/7 und 1217/9. Dann rechtwinklig nach Süden abbiegend und durch das Grundstück Pl.Nr. 1217 1/4 zum nächsten in Ostwestrichtung verlaufenden Weg. Dem Nordrand dieses Weges nach Westen entlang und geradlinig weiter durch die Gewanne "Gänsweide" zum Nordostrand der Landesstraße 553 von Kuhardt nach Leimersheim. Dem Nordostrand dieser Straße nach Nordwesten folgend zum Weg, der das Wasserwerksgelände einschließt. Dem Ostrand dieses Weges nach Norden weiter zum Ausgangspunkt zurück.

- (6) Die Grenze der Weiteren Schutzzone (Zone III) verläuft wie folgt:

Von der engeren Schutzzone (Zone II) an der Grenze zwischen den Gemarkungen Kuhardt und Hördt und vom Waldrand in Ostrichtung entlang dem Südrand des Baches (Scheidbach) mit der Pl.Nr. 2835 1/2 und den Waldrand entlang, anschließend nach Südosten geradlinig durch den Wald und anschließend entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Pl.Nr. 1212 und 1213 bis zum Südrand dieser Grundstücke. Von hier erneut in gerader Linie in Südrichtung durch den Wald und "Nonnenwiese" und "Auwinkel" bis zu einem Punkt 210 m östlich der Engeren Schutzzone (Zone II) am Nordrand des in Ostwestrichtung verlaufenden Weges mit der Pl.Nr. 1217/3. Dem Wegrand auf 35 m nach Westen folgend, dann nach Süden abbiegend, durch das Grundstück Pl.Nr.: 1217 1/4 bis zur Einmündung des nach Westen verlaufenden Weges in den Weg mit der Pl.Nr. 1323. Dann dem Nordwestrand des Weges mit der Pl.Nr. 1323 nach Südwesten entlang zum zweiten in Westrichtung verlaufenden Weg. Dem Nordrand dieses Weges in Westrichtung folgend bis zum Wegrand und in gleicher Richtung weiter geradlinig zur Landesstraße 553 von Kuhardt nach Leimersheim. Dann über diese hinweg und in Südwest- und Nordwest-

richtung, die Grundstücke Pl.Nr. 2287 bis 2270, Gewanne "Kleine Hubwiesen" einschließlich, und über einen Graben. Weiter in Südwest- und Nordwestrichtung, die Grundstücke Pl.Nr. 2254 und 2252 einschließlich, von hier in Westrichtung entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Pl.Nr. 2229 und 2230 und nach Nordwesten, dem Südwestrand der Grundstücke Pl.Nr. 1436 bis 1426 folgend, in stärker nördlicher Richtung dem Südwestrand des Grundstückes Pl.Nr. 1408 entlang bis zu einem Weg und über diesen hinweg. Dann dem Nordwestrand des Weges in Südwestrichtung entlang zum Grundstück Pl.-Nr. 1444. Dessen Südwestrand in Nordwestrichtung entlang zum Grundstück Pl.Nr. 1407. Dann weiter in Nordwest- und Nordostrichtung, die Grundstücke Pl.Nr. 1407 bis 1386 1/2 einschließlich, zur L 553 und über diese hinweg; in gleicher Richtung weiter entlang dem Südostrand des Grundstückes Pl.Nr. 1386 zur Verlängerung der St.-Anna-Str. und über diese hinweg. Dann nach Nordwesten, entlang dem Nordostrand der Verlängerung der St.-Anna-Str. und des anschließend in Nordwestrichtung führenden Weges bis zum Grundstück Pl.Nr. 1070, Gewanne "Im kleinen Brühl". Dann weiter nach Nordwesten und anschließend nach Nordosten, die Grundstücke Pl.Nr. 1070 und 1071 einschließlich; anschließend nach Nordwesten entlang dem Nordostrand des Grundstückes Pl.Nr. 1072 und in Nordostrichtung abbiegend entlang dem Nordwestrand des Grundstückes Pl.Nr. 1074 zum Graben mit der Pl.-Nr. 2661. Diesem in Nordwest- fast Nordrichtung entlang, dann geradlinig in Nordostrichtung durch den Wald bis zu einer Waldabteilungslinie. Deren Südrand in gleicher Richtung folgend bis zum Graben mit der Pl.Nr. 2658. Sodann in durchweg südlicher Richtung dem Westrand des zuletzt genannten Grabens und dann der Ostgrenze des Grundstückes Pl.Nr. 2668 folgend zum Ausgangspunkt zurück.

Abschnitt II

Schutzbestimmungen

§ 3

- (1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen unteragt.
- (2) Alle Verbote, die für die Zone III festgesetzt werden, gelten auch in der Zone II und in der Zone I.
- (3) Die Verbote der Zone II sind auch in der Zone I verbindlich.
- (4) Die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten von im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücken haben das erforderliche Aufstellen von entsprechenden Hinweisschildern zu dulden.

§ 4

- (1) Für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g, 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der Landesverordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung -VAWS-) vom 15. November 1983 (GVBl.S. 351) zu beachten.
- (2) Für die Beförderung von Treibstoffen oder Öl mittels ortsfester Anlagen sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (3) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Klärschlammverordnung (AbFKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBI. I S. 734) zu beachten.
- (4) Für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. Dezember 1980 (BGBI. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten, ist das Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

Fassungsbereich (Zone I)

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 1. Fahr- und Fußgängerverkehr
 2. Jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
 3. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.
 4. Düngung

- (3) Die für Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser Verordnung, soweit diese unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.
- (4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. Minderung der Gefahr
1. die Fassungsbereiche durch den Begünstigten so eingefriedigt werden, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist,
 2. das Gelände durch den Begünstigten mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird.

§ 6

Engere Schutzzone (Zone II)

- (1) Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (2) Verboten sind insbesondere:
1. Bebauung, vor allem Errichten von Wohnungen, Ställen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, Wochenendhäusern und ähnlichen baulichen Anlagen.
 2. Baustellen, Baustofflager.
 3. Jedes oberirdische und unterirdische Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe (insbesondere Heizöl, Dieselmotorenöl, Benzin). Die Kreisverwaltung Germersheim als untere Wasserbehörde kann für standortgebundene Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen Ausnahmen zulassen, wenn diese innerhalb eines im überwiegenden Interesse des Wohles der Allgemeinheit tätigen Unternehmens Verwendung finden.
 4. Bau, Änderung und Erweiterung von Straßen - ungeachtet einer Planfeststellungspflicht -. In Bezug auf die Änderung bzw. Erweiterung gilt dieses Verbot nur, soweit die entsprechenden Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten -RiStWag- in der jeweils gültigen Fassung nicht beachtet werden.

5. Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze.
6. Campingplätze, Sportanlagen.
7. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern.
8. Wagenwaschen und Ölwechsel.
9. Kies-, Sand-, Torf-, und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden.
10. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
11. Sprengungen
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Gewerbetierhaltung.
13. Organisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich (Zone I) besteht.
14. Überdüngung
15. Offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger.
16. Gärfuttermieten.
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe.
18. Transport radioaktiver- oder wassergefährdender Stoffe.
19. Befördern von wassergefährdenden Flüssigkeiten mittels ortsfester Anlagen.
20. Durchleiten von Abwasser.
21. Neuanlegen von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser- oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind.
22. Neuanlegen von Dränen und Vorflutgräben.
23. Fischteiche.

§ 7

Weitere Schutzzone (Zone III)

- (1) Die Weitere Schutzzone (Zone I) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 1. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe. Die zuständige obere Wasserbehörde kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen gestatten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
Soweit es für v.g. Handlungen und Tätigkeiten einer entsprechenden gesonderten Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ergeht diese jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde, einer gesonderten Ausnahme im Sinne des Satzes 2 bedarf es dann nicht mehr.
 2. Massentierhaltung.
 3. Offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.
 4. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Neuerrichten von Abwassergruben. Die zuständige obere Wasserbehörde kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen gestatten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
Soweit es für v.g. Handlungen und Tätigkeiten einer entsprechenden gesonderten Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ergeht diese jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde; einer gesonderten Ausnahme im Sinne des Satzes 2 bedarf es dann nicht mehr.
 5. Wohnsiedlungen, Wochenendhausgebiete, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone (Zone III) hinausgeleitet wird.

6. Lagern radioaktiver Stoffe.
7. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe.
8. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs.
9. Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott.
10. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen). Die zuständige obere Wasserbehörde kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen gestatten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
Soweit es für v.g. Handlungen und Tätigkeiten einer entsprechenden gesonderten Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ergeht diese jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde; einer gesonderten Ausnahme im Sinne des Satzes 2 bedarf es dann nicht mehr.
11. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
12. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser.
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Die zuständige obere Wasserbehörde kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen gestatten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
Soweit es für v.g. Handlungen und Tätigkeiten einer entsprechenden gesonderten Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ergeht diese jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde; einer gesonderten Ausnahme im Sinne des Satzes 2 bedarf es dann nicht mehr.
14. Friedhöfe.
15. Rangierbahnhöfe.

16. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau.
17. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Grundwasser - soweit es nicht der öffentlichen Wasserversorgung dient -, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen und Untergrundspeichern Die zuständige obere Wasserbehörde kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen gestatten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
Soweit es für v.g. Handlungen und Tätigkeiten einer entsprechenden gesonderten Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ergeht diese jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde; einer gesonderten Ausnahme im Sinne des Satzes 2 bedarf es dann nicht mehr.
18. Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen- und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe.
19. Kernreaktoren.
20. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen.
21. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe. Die zuständige obere Wasserbehörde kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen gestatten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
Soweit es für v.g. Handlungen und Tätigkeiten einer entsprechenden gesonderten Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ergeht diese jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde; einer gesonderten Ausnahme im Sinne des Satzes 2 bedarf es dann nicht mehr.

Abschnitt III

Begünstigter und Entschädigung

§ 8

Begünstigter durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband für Wasserversorgung "Germersheimer Südgruppe", Postfach, 6729 Jockgrim.

§ 9

Soweit die unter Abschnitt II getroffenen Schutzmaßnahmen eine Enteignung darstellen, ist der Begünstigte (Zweckverband für Wasserversorgung "Germersheimer Südgruppe") gemäß §§ 19, 20 WHG und 14 LWG verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein gesonderter Bescheid nach § 121 ff LWG durch die obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Zweckverband für Wasserversorgung "Germersheimer Südgruppe" und dem Betroffenen eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Abschnitt IV

Bußgeldbestimmungen

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend unter Abschnitt II angeordneten Schutzmaßnahmen können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden, sofern nicht ein Straftatbestand gegeben ist.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 11

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 06.08.1979, Az.: 556-311-G-Kuhardt/1 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 34 vom 03.09.1979), außer Kraft.

Neustadt a.d. Weinstr., den **- 5. Okt. 1984**

Az.: 566-311-G-Kuhardt/1

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

In Vertretung

